

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 106/07 B

L 11 KR 3096/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 4226/05 (SG Heilbronn)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Siemens-Betriebskrankenkasse,
Heimeranstraße 31, 80339 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch die
Richter Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. September
2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1954 geborene, bei der beklagten Betriebskrankenkasse versicherte Klägerin leidet ua an einer Adipositas permagna (Bodymassindex $42,9 \text{ kg/m}^2$, Körpergröße 176 cm, Gewicht: 132,8 kg). Im August 2005 beantragte sie bei der Beklagten unter Vorlage mehrerer Atteste die Übernahme der Kosten einer Magen-Bypass-Operation. In einem hierauf vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erstatteten Gutachten wurde ua ausgeführt, die medizinischen Voraussetzungen für die begehrte Leistung lägen nicht vor, da in der Vergangenheit keine langfristig angelegte, mindestens zwölf Monate dauernde konservative Behandlung zur Gewichtsreduktion erfolgt sei. Das Operationsrisiko sei zudem durch einen schwer einstellbaren Diabetes mellitus deutlich erhöht. Eine Motivation zur dauerhaften Gewichtsreduktion und insbesondere zur Änderung des Essverhaltens sei nicht erkennbar. Dem MDK-Gutachten folgend lehnte die Beklagte den Kostenübernahmeantrag ab (Bescheid vom 24.8.2005). Im anschließenden Widerspruchsverfahren blieb der MDK bei seiner Einschätzung, konservative Therapien mit ausreichender Dokumentation dieser Maßnahmen seien bisher nicht erfolglos ausgeschöpft worden. Die Klägerin ließ die Bypass-Operation stationär durchführen und beantragte nach Zurückweisung ihres Widerspruchs (Widerspruchsbescheid vom 22.11.2005) im sozialgerichtlichen Verfahren erfolglos die Erstattung der selbst aufgewandten Operationskosten in Höhe von 4.394,21 Euro. Das Sozialgericht (SG) hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (*BSG, Urteil vom 19.2.2003 - B 1 KR 1/02 R*) ua ausgeführt, bei einer mittelbaren Behandlung der Adipositas durch einen chirurgischen Eingriff seien die Art und Schwere der Erkrankung, die Dringlichkeit der Intervention, das Risiko und der zu erwartende Nutzen der Therapie sowie etwaige Folgekosten gegeneinander abzuwägen. Die chirurgische Behandlung (Magen-Bypass oder Gastric Banding) dürfe nur ultima ratio sein. Hieran fehle es, weil bei der Klägerin vor der begehrten Operation nicht sämtliche konservativen Behandlungsalternativen durchgeführt worden seien. Es fehle an einem ärztlich koordinierten und geleiteten Gesamttherapiekonzept (Urteil vom 22.5.2007). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und zur Urteilsbegründung im Wesentlichen auf das Urteil des SG Bezug genommen und weitere ergänzende Ausführungen zur fehlenden ultima ratio-Eigenschaft der Operation gemacht (Beschluss vom 4.9.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II



- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn die angegriffene LSG-Entscheidung von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz). Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan.
- 4 1. Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden. Inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Zwar führt die Beschwerde aus, die durchgeführte Operation sei im Vertrauensverhältnis zwischen Ärzten und der Versicherten verordnet worden und es sei zu "klären, ob sich solch eine Therapieentscheidung nicht generell einer Überprüfung durch Dritte entzieht".
- 5 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde mit diesem Vorbringen eine konkrete Rechtsfrage formuliert hat. Denn Rechtsfragen sind in aller Regel nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie höchstrichterlich bereits beantwortet worden sind (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; SozR 1500 § 160a Nr 13, 65; SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Zwar kann eine höchstrichterlich bereits entschiedene Rechtsfrage wieder klärungsbedürftig werden, wenn der Rechtsauffassung des BSG in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird oder wesentlich neue Gesichtspunkte gegen die Auffassung des BSG vorgebracht werden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; SozR 3-4100 § 111 Nr 1*). Auch dies muss substantiiert dargetan werden. Hierfür reicht es nicht aus, pauschal bzw unter Hinweis auf ein Urteil des SG Aurich zu behaupten, das BSG habe erneut zu entscheiden, da die "Urteile vom 19.2.2003" (*gemeint offenbar ua BSG, Urteil vom 19.2.2003 - B 1 KR 1/02 R, BSGE 90, 289 = SozR 4-2500 § 137c Nr 1*) in den letzten viereinhalb Jahren "mehr Unsicherheit als Klarheit" gebracht hätten.
- 6 Nach ständiger Rechtsprechung des BSG sind die tatsächlichen Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs Versicherter vom angegangenen Leistungsträger zu ermitteln und ist die getroffene Verwaltungsentscheidung im gerichtlichen Verfahren in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht auch dann voll überprüfbar, wenn es dabei um medizinische Sachverhalte geht (*vgl zB BSGE 82, 158, 161 f = SozR 3-2500 § 39 Nr 5 S 26 f mwN; BSGE 89, 34, 39 = SozR 3-2500 § 18 Nr 8 S 34; ebenso 6. Senat, BSGE 65, 94, 97 = SozR 2200 § 182 Nr 115 S 264 f mwN; 8. Senat des BSG, USK 84213; ferner BSGE 94, 161 = SozR 4-2500 § 39 Nr 4, jeweils RdNr 26; zur vergleichbaren Situation bei der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit durch einen Vertragsarzt BSG Urteile vom 8.11.2005 - B 1 KR 18/04 R, SozR 4-2500 § 44 Nr 7 RdNr 28*



mwN und - B 1 KR 30/04 R, BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1, jeweils RdNr 25, 30 mwN; zum Ganzen vgl auch Vorlagebeschluss des 1. Senats des BSG an den Großen Senat des BSG vom 7.11.2006 - B 1 KR 32/04 R, GesR 2007, 276 ff; Beschluss des Großen Senats vom 25.9.2007 - GS 1/06, Leitsatz 2 zur vergleichbaren Situation der Aufnahme in ein Krankenhaus: "Ob eine stationäre Krankenhausbehandlung aus medizinischen Gründen notwendig ist, hat das Gericht im Streitfall uneingeschränkt zu überprüfen".). Hierauf geht die Beschwerde nicht ein. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine noch ungeklärte Rechtsfrage ist damit nicht erkennbar.

- 7 2. Ebenso wenig wird ein Verfahrensfehler dargetan. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision auch zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu trägt die Beschwerde nichts vor, obwohl sie im Kern geltend macht, das LSG habe weiteren tatsächlichen bzw rechtlichen Gesichtspunkten nachgehen müssen. Soweit sie vorträgt, im Vorfeld hätte ein halbes Dutzend Fachärzte die medizinische Indikation der begehrten Operation bejaht, jedoch hätten SG und LSG diese deutlichen und unmissverständlichen fachmedizinischen Stellungnahmen nicht ausreichend gewürdigt, greift die Beschwerde der Sache nach die Beweiswürdigung des LSG an. Die Beweiswürdigung indessen ist gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht mit Verfahrensrügen angreifbar; der - zudem nur andeutungsweise - geltend gemachte Verfahrensfehler kann nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 8 3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

